

ist dynamisch, und das unbewußte Ziel ist, auch den geistigen Lebensprozeß anderer nach seinem Bilde zu formen. Wenn also sich dieses Schöpfertum im Aufnehmenden zu eigener Formung forsetzt, entsteht Bildung. Wissen steht im Bildungsprozeß als Ordnungsprinzip erst an zweiter Stelle, denn es handelt sich bei der Bildung um Weiterwirkung von etwas Dynamischem und nicht um das Sammeln von Kenntnissen. Ubrigens unterscheidet auch die Sprache deutlich zwischen »bilden« und »wissen«.

2. Das dynamische geistige Leben verträgt im Grunde keine Reglementierung, das liegt schon im Begriff »Leben« selbst. Es ist autonom. Juristische Rechte auf geistige Produkte fallen daher lebensorganisch gedacht unter den Gesichtspunkt der Pflege geistigen Lebens. Also der Verleger ist mehr Treuhänder als Besitzer, er verwaltet die praktische Seite des Schöpferischen im Interesse der Volksgemeinschaft und des Autors.

3. Ein verlegerisches Monopol ist für eine bestimmte Zeit erfahrungsgemäß notwendig, sonst läßt sich keine normale Bücherproduktion bewerkstelligen. Das hat der überwundene Kampf gegen das Freibeutertum der Nachdruckzeit in dem Zeitalter unserer Klassiker bewiesen. Es ist dies ein notwendiger Kompromiß des Lebens, der aber nicht über eine Generation hinaus verlängert werden darf, um eben die Nachteile der mechanischen Fesselung nicht allzu groß werden zu lassen.

4. Das Leben liefert den Beweis für diese Behauptung. Es ergibt sich, daß erst mit dem Freiwerden eines Autors seine breite Wirkung auf die ganze Volksgemeinschaft beginnt. Man nehme z. B. die Erfahrungen der letzten Jahre bei dem Freiwerden von Theodor Storm, Gottfried Keller und Gustav Freytag. Ihre Verleger Bestermann, Cotta und Hirzel waren durchaus keine rückständigen Firmen, und doch erlebten mit einem Mal diese Schriftsteller eine Art Renaissance in der Wirkung auf das geistige Leben unseres Volkes, besonders Gustav Freytag.

5. Die Folgerung aus dieser unleugbaren Tatsache ist: Es ist ein Naturgesetz, daß nach Schutzvoll in absehbarer Zeit auch einmal wieder das freie Spiel der Kräfte einzutreten hat. Das gilt für Landwirtschaft und Industrie, und auch der Verlagsvertrag macht davon keine Ausnahme. Denn das Leben will nicht ewig gefesselt sein, ebenso wie jeder Strom jährlich im Frühling über die Ufer zu fluten pflegt.

6. Gewiß kann man an vereinzelten Fällen beweisen, daß die Erben mit 30 Jahren Schutzfrist zu kurz kommen. Aber was ist für die Volksgemeinschaft wichtiger: wenn im freien Spiel der Kräfte ein Lied von Brahms statt 3 Mark nur 30 Pfennige kostet, oder wenn ein paar Menschen eine 20 Jahre längere Rente haben? Gut, stellt sich eine Notlage der Familie ein, soll eben der Staat Ausgleich schaffen. Der Fundus dafür läßt sich mit leichter Mühe aus einer niedrig bemessenen Abgabe der jeweiligen Nachdruckverleger beschaffen. Freilich um Gottes willen keinen neuen bürokratischen Apparat, es ist dieses in die Hände einer bestehenden Organisation zu legen.

7. Ich fasse zusammen: Wenn Interessenverbände einseitig auf dem Standpunkt stehen: »Wir nehmen, was wir kriegen«, so stellen sie sich auf den Standpunkt der Lebensmechanisierung. Wenn die Verleger, die den gewerbsmäßigen Nachdruck von Bücherfabrikanten mit Recht als Böhsasentum empfinden, für Verlängerung eintreten, verteidigen sie nur ihre materiellen Besitzrechte, ohne Rücksicht auf ihr moralisches Treuhändertum. Ebenso wenig ist maßgebend, wenn andere noch mehr den Lebensmechanismus vertretende Länder eine 50-jährige Schutzfrist bereits eingeführt haben. Deutschland hat seine eigene Lösung zu finden, auf daß — um mit Lagarde zu reden — »die Winde wehen, damit das große Morgen herankomme«.

Jena.

Eugen Diederichs

Zum Schund- und Schmutzgesetz.

Von Max Koch.

Die Leipziger Neuesten Nachrichten brachten vor einigen Tagen einen Artikel aus der Feder des früheren Oberreichsanwalts Universitäts-Professor Dr. Ebermayer, Leipzig, über das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Nach all der lauten und schnellen Kritik, die das Gesetz erlebte, berührt die ruhige, festgegründete Sachlichkeit und reife Abgeklärtheit, mit der der hervorragende Jurist das Gesetz interpretiert, angenehm ausgleichend. Jedenfalls kommt er zu dem Schluß, daß man bei Berücksichtigung der vielen Skatelen, die das Gesetz gegen eine leichtfertige Aufnahme in die Liste der beanstandeten Bücher vorsieht, von einer unzulässigen Unterbindung künstlerischen Schaffens wohl kaum sprechen könne. Um die weichste Stelle des Gesetzes kommt aber auch Professor Dr. Ebermayer nicht herum: Der Begriff Schmutz und Schund läßt sich nicht fest umreißen, und doch sind scharf umrissene Begriffsbestimmungen

die Voraussetzung für die Anwendung eines Gesetzes, wenn auch der Begriff Schund und Schmutz an sich eine gewisse Übereinstimmung im Voraus in sich schließen dürfte.

Immerhin ist Dr. Ebermayer der Meinung, daß Ausfüllung der verwendeten Begriffe erst der Theorie und der Praxis überlassen bleiben müßten.

Hier liegt eine gewisse Gefahr für den jetzt schwerringenden Verlag. Ist es schon an sich heute nicht leicht, den Entschluß zu einer Verlagsproduktion zu fassen, so wird durch das neue Gesetz entschieden eine weitere Unsicherheit in die Dispositionen des Verlags getragen, die unter Umständen sehr lähmend wirken kann. Besonders wird es die Verleger betreffen, die dem immer bestehenden Geschmack des Lesers an spannenden Unterhaltungs- und Abenteuerromanen zu entsprechen suchen. Die Zeiten sind, wie gesagt, wirtschaftlich zu schlecht, die Arbeitslosigkeit zu groß, als daß man bestimmte Gebiete der Absatzmöglichkeit von Büchern unbeachtet lassen könnte. Dazu kommt noch, daß die billigen Roman- und Abenteuerreihen nur in großen Auflagen und ganzen Serien herausgebracht werden können. Wer soll sich aber an die Investierung der hierzu erforderlichen bedeutenden Mittel wagen, wenn über den Begriff Schund und Schmutz sich die Gelehrten selbst nicht einig sind und es an einer festumrissenen Begriffsbestimmung fehlt?

Dann sollte man schon den nächsten Schritt gehen und wenigstens eine freie Vorzensur schaffen, d. h. eine Stelle, die in den Mitgliedern eine gleiche Zusammenstellung aufweist wie die behördlichen Prüfstellen, und bei der der Verleger seine Manuskripte vor Drucklegung freiwillig zur Prüfung einreichen kann, vielleicht gegen eine bestimmte Gebühr. Einmal könnte dadurch die eigene Überzeugung des Verlegers von dem einwandfreien Charakter des geplanten Verlagswerkes gestärkt, sein guter Wille dokumentiert werden, zum andern dürfte ein so zu schaffender Präjudizfall nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung der behördlichen Prüfstellen sein, zumal wenn die Vorinstanz unter der Leitung des Börsenvereins stehen würde.

Man wende hier ja nicht ein, daß der Verleger selbst wissen müsse, was Schmutz und Schund ist. Es gehört z. B. bis heute noch zu dem guten Ton bei schmissigen Journalisten — und wenn es sich dabei um den Schreiber in einem Winkelblättchen handelt —, einer abfälligen Buchkritik das Courths-Mahler-Klischee einzufügen. Trotz dieser scheinbaren Einmütigkeit erheben sich doch jetzt hier und da Stimmen, auch in der großen ernsthaften Tagespresse, die auch an der Courths-Mahler etwas Gutes zu finden wissen. Man sieht eben ein, daß wir nicht nur Bücher für eine Monarchie von Literaturliebhabern zu schaffen haben: Cum sapiente loquens perpauca utere verbis — gescheitene Leute ist gut predigen. Das Volk verlangt nach Vermittlung von positiven, sinnfälligeren Lebens- und Gemütswerten, in einfacher, leichtereingehender Form dargeboten. Durch künstlerische Experimente läßt es sich nicht zum Lesen höherer Literatur hinaufziehen. Es ist also gar nicht so einfach, mit festgefügt scheinenden Begriffen von Schund und Schmutz zu operieren, wie es leider auch innerhalb des Buchhandels oft geschieht. Überhaupt die Kritik, wann war ihr Gesicht so maßlos von der Parteien Gunst und Haß verzerrt wie heute? Deshalb könnte die angeregte freie Zensur hier in moralischer und rein rechtlicher Hinsicht sehr gute Arbeit leisten. Schon die Tatsache allein, daß die freiwillige Stellung unter die Zensur der empfohlenen Vorinstanz den guten Willen des Verlegers einwandfrei dokumentiert und gleichzeitig vorschnelle einseitige Beurteilung ausschließt, sollte die Existenz einer solchen Vorberatungsstelle rechtfertigen, ganz abgesehen davon, daß die durch diese Stelle gegangenen Bücher gekennzeichnet und damit den Sortimentern bestimmte Anhaltspunkte für den einwandfreien Charakter des betreffenden Wertes gegeben werden könnten. Denn schließlich kann der Sortimenter nicht jedes Buch auf Herz und Nieren prüfen — und doch können und dürfen Verlag und Sortiment an dem unbedingt bestehenden Bedarf für sinnfällige, leichtereingehende Unterhaltungsliteratur nicht vorübergehen. Die Zeiten sind zu schlecht, und überdies: Vox populi, vox Dei. Jedenfalls würde der gesamte deutsche Buchhandel mit der Errichtung einer freiwilligen Vorzensur bestätigen, daß er sich der Wahrheit des Wortes wohl bewußt ist: »Wenn auch Bücher nicht gut oder schlecht machen, besser oder schlechter machen sie doch«.

Züchtung von Buchhändlern.

Es ist bedauerlich, daß selbst große Firmen, die sonst ihr Verbundenheit mit dem regulären Buchhandel so stark betonen, jetzt dazu übergehen, ihre Erzeugnisse mit Hilfe außenstehender Geschäftszweige zu vertreiben, und damit künstlich einen umfangreichen Buchhandel ins Leben rufen. Die Firma Koehler & Amelang sandte an ein Münchener Sportgeschäft, offenbar aber gleichzeitig an tausend andere Sportgeschäfte, folgendes gedruckte Rundschreiben, dessen Original der Schriftleitung des Börsenblattes übergeben wurde: